

An die
Schulleitungen
der öffentlichen Schulen
aller Schulformen
in Bottrop

an das Schulamt
der Stadt Bottrop

Bottrop, 06.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich die Neufassung der Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule. Sie dient der rechtlichen Anpassung an die geänderten VO DV I und VO DV II und wurde auch insgesamt aktualisiert.

Der Erlass wird im Februar-Amtsblatt veröffentlicht.

Besonders aufmerksam machen möchte ich darauf, dass für die erforderliche Genehmigung der Schulleitung zur Nutzung privater ADV-Ausstattung der Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 der VO-DV I mit Anlage 3) künftig der als Anlage verfügte Genehmigungsvordruck zu verwenden ist.

Er enthält die zwingenden rechtlichen Vorgaben zur einheitlichen deutlichen Festschreibung, so dass einerseits die Schulleitungen entlastet werden, andererseits insbesondere die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten für alle Beteiligten klar sind.

Ab dem 1. Februar 2018 ist die Neufassung der Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule gültig und andere Genehmigungsvordrucke als der beiliegenden sind nicht mehr gültig.

Die Genehmigungsvordrucke sind in der Anlage dieser Mail als Datei (.pdf) angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

V. Heek
(Datenschutzbeauftragter für alle Schulen in Bottrop)
E-Mail Adresse: DSB-Schulen@Bottrop.de

Zwei Anlagen:

+ Neufassung Runderlass - (unterschrieben von Mathias Richter - Staatssekretär im Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen)
Dateiname: 2018-01-19 Neufassung DA ADV.pdf

+ Genehmigung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten aus der Schule durch Lehrkräfte zu dienstlichen Zwecken auf privaten ADV-Anlagen von Lehrkräften -
Dateiname: 2018-01-19 Vordruck Genehmigung Anlage zur DA ADV.pdf